



Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

1. Grundgesetz:

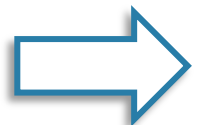
- die Raumordnung befindet sich in der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern (nach Wegfall der Rahmengesetzgebung).

2. Noch Raum für Landesregelungen?

- Der Bund hat Raum für landesgesetzgeberische Regelungen gelassen.

3. „Kombimodell“

- Es wird die Raumordnungsgesetzgebungszuständigkeit des Landes genutzt.



Kombinationsmodell

= Beteiligungsgesetz + Landesplanungsgesetz + Ziele der Raumordnung

1. Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz an Windenergieanlagen in MV

sieht für (beinahe) jede neu im Land zu errichtende Windkraftanlage an Land die **Pflicht für ein Angebot zur wirtschaftlichen Beteiligung** an die „Nachbarn“ und die „Sitz- und Nachbargemeinde“ vor.

2. Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG MV)

- Einfügung eines neuen Grundsatzes „finanzielle Teilhabe ist vorzusehen...“

3. Ergänzung des Landesraumentwicklungsprogrammes (LEP)

- Beteiligungspflicht als **verbindliches Ziel der Raumordnung**.

Wer ist in der Pflicht?

- Alle Investoren von **Windenergieanlagen**, die einer Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen (d.h. **ab 50m Höhe**)

Ausnahmen:

- ✗ Windenergieanlagen im Küstenmeer
- ✗ Prototypen, wenn die zuständige Behörde die Ausnahme zulässt

Wer ist Kaufberechtigter?

- Nachbarn im **5-Kilometer-Radius** um die Anlage
(nur: natürliche Personen; nur: Wohnsitzinhaber; mind.: seit 3 Monaten)

UND

- **Sitzgemeinde sowie Nachbargemeinden** im 5-Kilometer-Radius

ODER

- **Anstelle** einer berechtigten Gemeinde:
Ein **kommunaler Zweckverband, ein Amt** oder ein
Kommunalunternehmen nach § 70 Kommunalverfassung MV, dessen
Mitglied die Gemeinde ist und zu dessen Gunsten die Gemeinde
verzichtet.

Was ist anzubieten?

- **mindestens 20%** der Anteile an dem Windpark
- es muss eine **haftungsbeschränkende Gesellschaft** gegründet werden (z.B. GmbH)
- ✓ Schutz der Bürger und Kommunen durch **Risikobegrenzung** auf das einzuzahlende Kapital (= Kaufpreis der Bürger bzw. Gemeinden), also eine auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung ohne Nachschusspflichten.

Maximal-Kaufpreis & Stückelung der Anteile

- Kaufpreis max. **500 € pro Anteil**
- Ein Kaufberechtigter kann einen, aber auch mehrere Anteile erwerben.

Das Zuteilungsverfahren:

- Für den Fall, mehr Anteile nachgefragt werden, als zur Verfügung stehen, bekommt zunächst die Gemeinde (bzw. bei Ausüben der Ersetzungsbefugnis: der kommunale Zweckverband) die Hälfte aller offerierten Anteile zugeteilt.
- Die andere Hälfte wird unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt.
 - ✓ Jeder erhält zunächst jeweils einen Anteil.
 - ✓ Diejenigen, die mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, bekommen einen weiteren Anteil.
 - ✓ Diese Art der Verteilung wird beibehalten, bis alle Anteile zugewiesen wurden.

Freiwilligkeit sticht Pflicht

- Selbst vor Ort verhandelte und maßgeschneiderte Lösungen sollen möglich bleiben
- Dies entscheiden aber Bürger und Gemeinde – nicht der Investor
- Deshalb kann neben der Offerte durch den Vorhabenträger den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe angeboten werden (bspw. auch verbilligter Stromtarif).
- Wer sich dafür entscheidet, kann die gesetzliche Offerte nicht (mehr) annehmen.
- Keine Nachweispflicht wirtschaftlicher Gleichwertigkeit.

Was ist neu für Gemeinden?

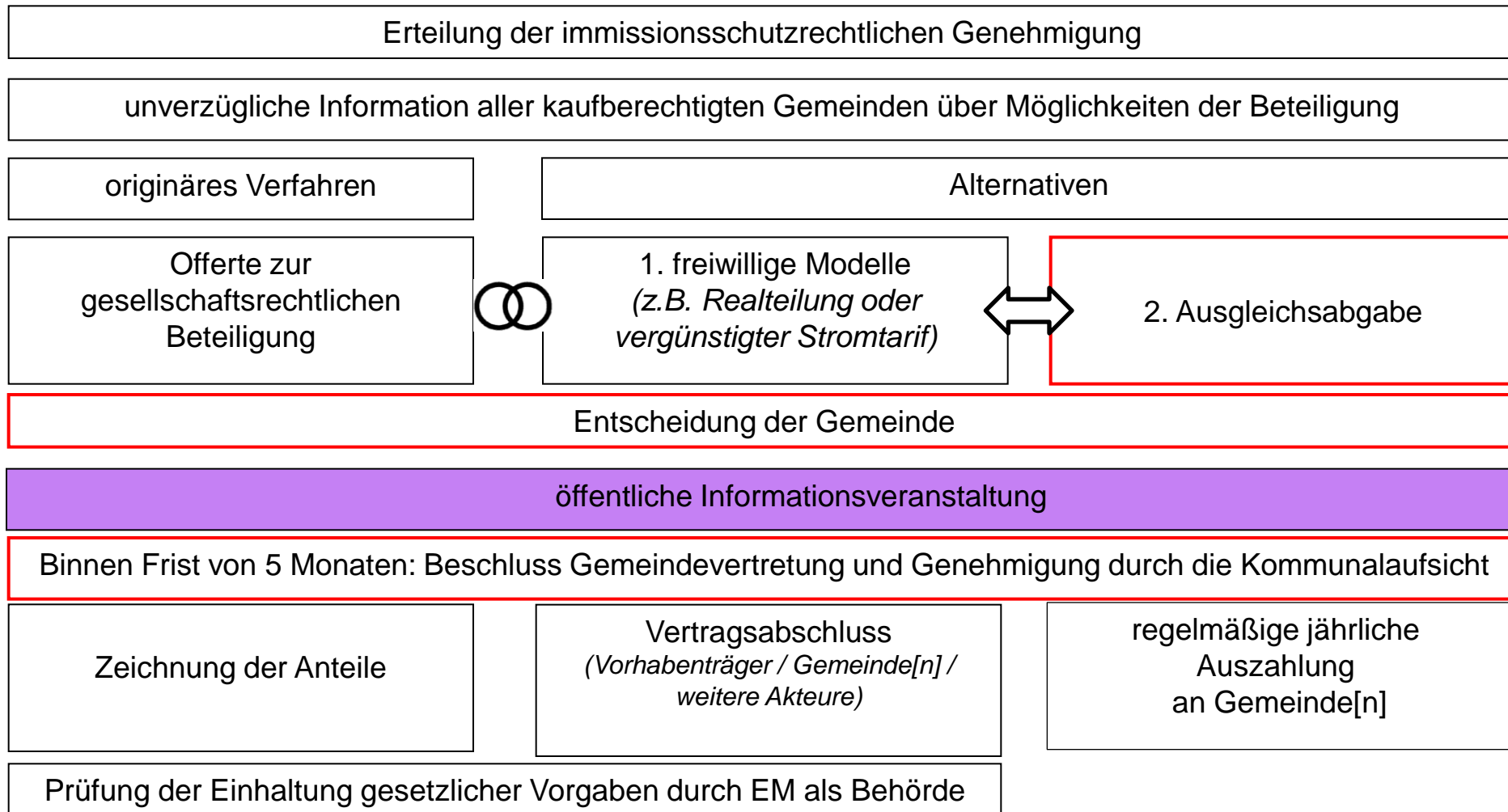
Im **Ergebnis der Verbandsanhörung** wurde ein **alternativer Weg** eröffnet:

- Zahlung einer **Ausgleichsabgabe** an betroffene Gemeinden
 - ✓ der Vorhabenträger entscheidet über Weg der Beteiligung
 - ✓ betroffene **Gemeinden müssen** jedoch einer **Ausgleichsabgabe zustimmen**
 - ✓ Die Ausgleichsabgabe muss für die Dauer des Betriebs von Windenergieanlagen jährlich gezahlt werden.

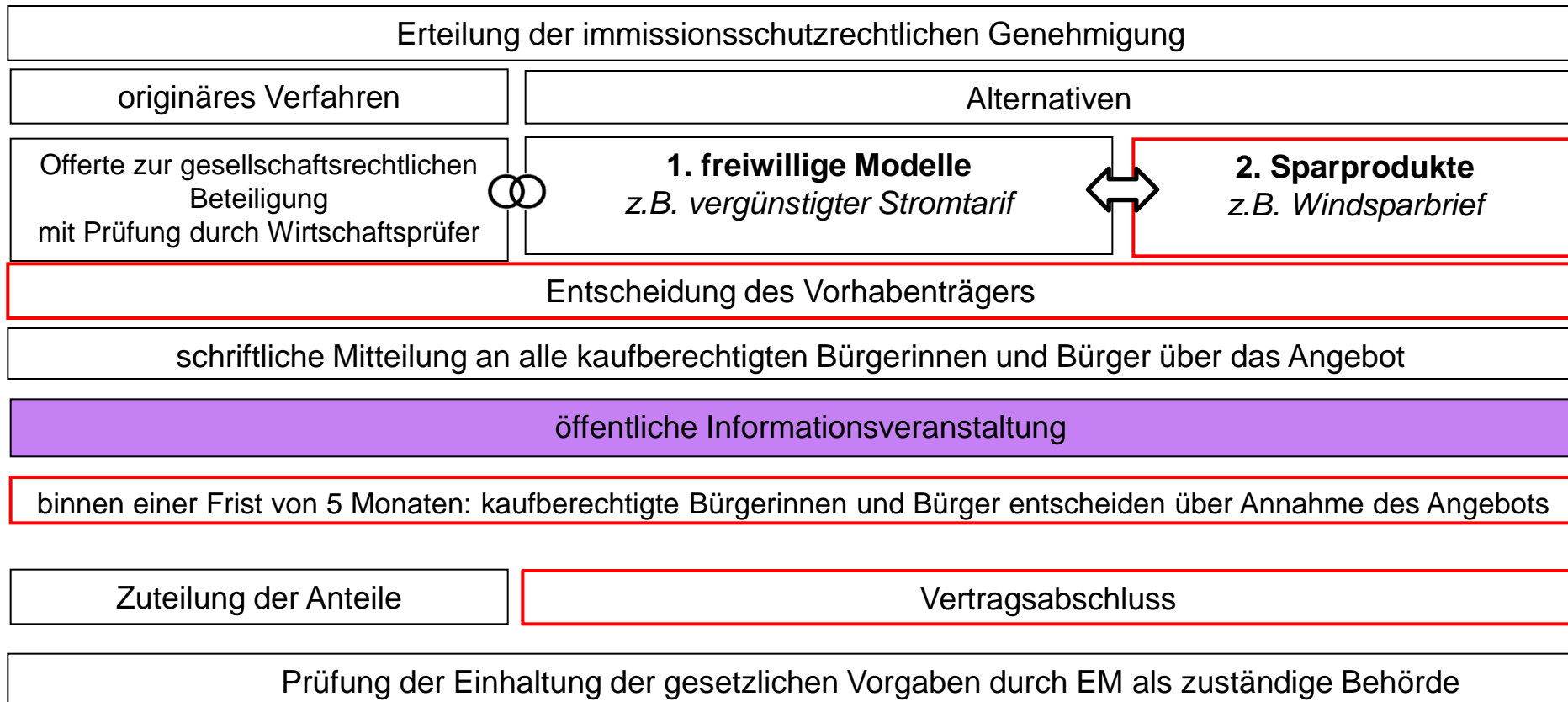
Was ist neu für Bürgerinnen und Bürger

- Möglichkeit, ein **Sparprodukt** zu erwerben
 - ✓ **Vorhabenträger entscheidet**, welchen Weg der Beteiligung er anbietet.
(20 % Gesellschaftsanteile oder Sparprodukt)
 - ✓ Mit dem Sparprodukt sollen in der Praxis bereits vorhandene und erprobte Anlageformen genutzt werden.
Dazu zählen insbesondere Sparbriefe und Festgeldanlagen.
 - ✓ Vorhabenträger vereinbaren mit Banken, ein entsprechendes Sparprodukt anzubieten.
 - ✓ Die Spareinlagen von Bürgerinnen und Bürgern werden bankseitig mit Erträgen des Windparks verzinst.

Schema zur Gemeinde-Beteiligung



Schema zur Bürger-Beteiligung



wie weiter?

- Kabinett hat heute den Gesetzentwurf beschlossen
- das parlamentarische Verfahren wird eingeleitet

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

